



●● Informationsblatt Geldwäschegesetz

1. Hinweis zu den Mitwirkungspflichten des Kunden nach dem Geldwäschegesetz (GWG)

Der Antragsteller/Kunde hat gemäß § 11 Absatz 6 GWG bei Antragstellung und während der Dauer der Geschäftsbeziehung Mitwirkungspflichten.

- 1) Er hat die zur Durchführung der Identifikation erforderlichen Informationen und Unterlagen (insbesondere Personalausweis) zur Verfügung zu stellen.
- 2) Er hat bei jeder einzelnen neuen Geschäftsbeziehung eine Offenlegungspflicht bezüglich möglicher wirtschaftlich Berechtigter in seiner Geschäftsbeziehung. Mit der Offenlegung hat er auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

Kommt der Antragsteller/Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, darf die SBG die Geschäftsbeziehung nicht eingehen bzw. ist gezwungen, eine bestehende Geschäftsbeziehung zu beenden (§ 10 Absatz 9 GWG).

Er ist daneben verpflichtet, Änderungen der Adresse, des Namens sowie Änderungen beim wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich der SBG anzuzeigen.

2. Hinweise zum wirtschaftlich Berechtigter, fiktiven wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Rechnung ein Konto geführt wird.

Kann als wirtschaftlich Berechtigter keine natürliche Person ermittelt werden, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Antragstellers/Kunden (fiktiver wirtschaftlich Berechtigter).

Gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 GWG muss die SBG in Fällen, in denen der Antragsteller/Kunde keine natürliche Person ist, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Antragstellers/Kunden in Erfahrung bringen.

Nicht natürliche Personen haben den Vordruck Nr. 70050 auszufüllen. Zur Verifizierung des/der wirtschaftlich Berechtigten ist eine unbeglaubigte Kopie des Personalausweises beizufügen.

Bitte füllen Sie in diesem Fall den Vordruck Nr. 70050 aus und legen Sie eine einfache Ausweiskopie des/der wirtschaftlich Berechtigten bei.

3. Hinweis zur Identifizierung von auftretenden Personen nach dem GWG

Handelt eine Person im Rahmen der Begründung der Geschäftsbeziehung für den Kunden/Antragsteller, ist deren Vertretungsmacht zu überprüfen und diese Person zu identifizieren. So sieht es die gesetzliche Regelung - § 10 GWG - vor. In den meisten Fällen sind dies Organe oder Prokuristen von nicht natürlichen Personen.

Zum Schutz des Kunden vor Missbrauch etwa bei Auszahlungen verlangt die SBG aus banküblicher Sorgfalt von allen auftretenden Personen die Abgabe einer Unterschriftenprobe und die Vorlage einer einfachen Ausweiskopie.

Darüber hinaus wird der Kunde/Antragsteller gebeten, für jede auftretende Person, welche nicht als ihr Vertreter in einem öffentlichen Register steht, eine Vollmacht vorzulegen. Bei Kreditinstituten, Versicherungen sowie öffentlich-rechtlichen Unternehmen/Personen entfällt diese Anforderung.